



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 158/22

vom

14. Juni 2022

in der Strafsache

gegen

wegen versuchter Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juni 2022 gemäß § 349 Abs. 2 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 21. Januar 2022 wird verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts dahin klargestellt, dass es sich bei den sichergestellten Gegenständen um 1,12 Gramm Cannabis nebst zwei Zip-Tüten sowie 0,36 Gramm Tabak-Cannabis-Gemisch handelt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Tiemann

Wenske

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Magdeburg, 21.01.2022 - 25 KLS 275 Js 25556/21 (25/21)